

# Miet- und Vertragsbedingungen

## § 1 Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs / Nutzungsrechte

Das Fahrzeug wird von dem Vermieter (nachfolgend: MS) verkehrssicher, technisch einwandfrei und unbeschädigt einschließlich Zubehör überlassen.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst genutzt werden. Gegen Erhebung einer Gebühr kann zwischen MS und dem Mieter vereinbart werden, dass der Mieter berechtigt ist, den Mietwagen an eine namentlich aufgeführte Person als berechtigten Fahrer zu überlassen. Sofern der Mieter nach dem Mietvertrag berechtigt ist, den Mietwagen an einen von ihm zu bestimmenden Fahrer zu überlassen, hat er die Auswahl des Fahrers sorgfältig zu treffen und insbesondere darauf zu achten, dass der Fahrer im Besitz der für den jeweiligen Mietwagen erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis ist, über mindestens einjährige Fahrpraxis verfügt und auch die nach der Fahrerlaubnis erteilten Auflagen einhält. Im Übrigen ist der Mieter nicht berechtigt, den Mietwagen entgeltlich oder leihweise an eine dritte Person zu überlassen, auch nicht zur kurzfristigen Nutzung. Ein Verstoß führt zum Wegfall des gesamten Versicherungsschutzes.

Der Fahrer ist jeweils Erfüllungsgehilfe des Mieters. Insoweit hat der Mieter das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Mieter und Fahrer haften gegenüber MS als Gesamtschuldner. Wird das Fahrzeug von einem anderen Fahrer geführt, als vertraglich vereinbart, erlischt der Versicherungsschutz.

## § 2 Obhutspflichten und Nutzungsbeschränkung

Der Mieter hat das Fahrzeug während der Mietzeit pfleglich zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Das Fahrzeug darf nur in verkehrsüblicher Weise genutzt werden. Die Beförderung leicht entzündlicher, radioaktiver, giftiger, explosiver oder sonstiger gefährlicher Stoffe ist ebenso wie die gewerbliche Personenbeförderung und Untervermietung untersagt. Dem Mieter ist es untersagt, das Auto für motorsportliche Veranstaltungen und gleichartigen privaten Wett- oder Testfahrten zu nutzen. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug ohne jegliche Alkohol- und/oder Drogenbeeinflussung zu fahren. Die Fahrzeugnutzung ist – sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen MS und dem Mieter getroffen worden ist – örtlich beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

## § 3 Verhalten bei Fahrzeugbeschädigungen

Jede Art von Beschädigungen des Mietfahrzeuges sind unverzüglich direkt MS telefonisch unter Angabe aller erforderlicher Daten zu melden. Bei Unfällen ist darüber hinaus – auch ohne Beteiligung Dritter – die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzurufen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z.B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Darüber hinaus hat der Mieter spätestens bei Fahrzeugrückgabe der MS einen schriftlichen Unfallbericht zukommen zu lassen, aus dem sich alle notwendigen Feststellungen (u.a. beteiligte Fahrer und Fahrzeuge, genaue Unfallstelle, Polizeidienststelle, Unfallzeugen und eine Unfallskizze einschließlich -skizze) ersehen lassen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, Brandschäden, Diebstähle sowie Unfälle mit Wildschaden MS sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 4 Wartung, Reparaturen während der Mietzeit

Der Mieter übernimmt während der Mietzeit die Wartung des Fahrzeuges. Die dabei anfallenden Kosten werden von MS übernommen, sofern prüffähige Originalbelege vorgelegt werden. Die Arbeiten müssen in Vertragswerkstätten ausgeführt werden. Wird zur Gewährleistung des Betriebs oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges während der Mietzeit eine Verschleißreparatur erforderlich, wird sie von MS ausgeführt. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, darf der Mieter eine fahrzeugspezifische Vertragswerkstatt bis zu einem Betrag von 200,- EUR ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MS beauftragen. Die Reparaturkosten trägt MS, soweit nicht ein schuldhafter Verstoß von Seiten des Mieters vorliegt.

## § 5 Versicherungsschutz

Der Mietwagen ist vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung des Mieters je Schadensfall beträgt 2.500,- € für Vollkaskoschäden und 300,- € für Teilkaskoschäden. Im Falle eines vom Mieter verschuldeten Verkehrsunfalls, der die Einstandspflicht der Kaskoversicherung begründet, verpflichtet sich der Mieter unverzüglich bei Fahrzeugrückgabe die Selbstbeteiligung an den Vermieter zu zahlen. Der Mieter kann seine Selbstbeteiligung für Schäden am Mietfahrzeug durch Abschluss einer vom Vermieter angebotenen Versicherung reduzieren.

## § 6 Verlust der Haftungsbeschränkung

Der Mieter haftet ungeachtet einer vereinbarten Haftungsbeschränkung für alle entstehenden Schäden voll, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde; alkohol- (ab 0,3 Promille) oder drogenbedingte Fahrunfähigkeit vorlag; ein Schuldanerkenntnis abgegeben wurde; die Polizei nicht zur Unfallaufnahme gerufen wurde; das Fahrzeug einer nicht im Mietvertrag aufgeführten Person überlassen wurde; das Fahrzeug nach Abstellen nicht ordnungsgemäß verschlossen worden ist; das Fahrzeug ohne entsprechende Vereinbarung im Ausland gefahren wurde, bei Nichtbeachten der Durchfahrhöhe oder bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen.

## § 7 Mietpreis/Mietdauer/Verlängerung/Rückgabe

Der Mietpreis und Versicherungsschutz ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von MS. Der Mietpreis zzgl. Kautions ist im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch bei vereinbarter Verlängerung der Mietdauer. Die Mietzeit wird zwischen MS und Mieter ausdrücklich schriftlich vereinbart. Als Tagesmiete gilt der Zeitraum von 24 Stunden, beginnend mit der auf der Vorderseite des Mietvertrages angegebenen Anmietungszeit. Zusatzstunden werden mit 1/5 des Tagespreises berechnet. Der Tag der Anmietung und der Rückgabe gelten jeweils als voller Miettag.

Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter ist MS rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitzuteilen und von MS genehmigen zu lassen. Bei Versagung durch MS ist der Mietwagen pünktlich zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben. Bei Verlängerung des Mietvertrages bleiben sämtliche Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrages wirksam. Wird eine Verlängerung des Mietvertrages nicht vereinbart, verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere den von MS zugesagten Versicherungsschutz. Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der ungenehmigten Überschreitung der Mietdauer den jeweiligen Mietpreis nach Preisliste zu zahlen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt MS vorbehalten. Die Rückgabe hat während der Geschäftszeiten der MS zu erfolgen.

Der Mieter verpflichtet sich, bei Beendigung des Mietvertrages sämtliche ausgehändigten Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugdokumente unaufgefordert zurückzugeben. Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übergeben und vom Mieter vollgetankt abgegeben. Kosten für Kraftstoff während der Vertragsdauer gehen zu Lasten des Mieters.

Ein Reifenwechsel (auch Reserverad) ist MS unverzüglich, spätestens bei Fahrzeugrückgabe mitzuteilen.

## § 8 Vorbestellung

Der Mieter kann bei der Reservierung eine Vorbestellung für einen Mietwagen abgeben. Diese ist für MS nur dann verbindlich, sofern die Vorbestellung durch MS schriftlich bestätigt oder ein verbindlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde und eine angemessene Anzahlung durch den Mieter, mindestens in Höhe eines Betrages von 50,- EUR erfolgt ist.

Falls der Mieter den vorbestellten Mietwagen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernimmt, ist er verpflichtet, MS den Ausfallschaden zu ersetzen. Als Ausfallschaden ist der Betrag geschuldet, der sich aus 50 % des Tagesgrundmietpreises errechnet, und zwar für jeden Tag, der gemäß wirksamer Bestellung vereinbarter Mietdauer. Für den Mieter besteht die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

## § 9 Sicherung des Mietzinsanspruchs

Ohne weitere Vereinbarung tritt der Mieter hiermit zur Absicherung des Mietzinses einschließlich des Verzugserschadens den jeweils pfändbaren Teil seiner Gehalts-, Lohn- Vergütungs- und Provisionsansprüche gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber/Auftraggeber bis zur Höhe des rückständigen Betrages an die dies annehmende MS ab. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes gegenüber dem Mietpreisanspruch von MS berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Sofern der Mieter bei Vertragsschluss den Mietzins nebst Kautions mit Kreditkarte oder EC-Karte bezahlt, ist MS berechtigt, auch eventuell aufgetretene Schäden bzw. die Schadensselbstbeteiligungen über die Kreditkarte oder EC-Karte abzurechnen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass Nachforderungen aus diesem Vertragsverhältnis per Lastschrift eingezogen werden dürfen.

MS ist berechtigt, den Mietvertrag jederzeit zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Mieter nicht über genügend Bonität verfügt – z. B. nach Bekanntwerden einer Haftanordnung oder Eidesstattlicher Versicherung.

## § 10 Haftung von MS

MS haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder einer Betriebshaftpflichtversicherung besteht. Für durch diese Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung von MS auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen von MS sind ausgeschlossen. MS ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe des Fahrzeuges zurücklässt, es sei denn, es handelt sich erkennbar um wertvolle Gegenstände.

## § 11 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden am gemieteten Fahrzeug für Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes und darüber hinaus für alle Nebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschlepp- und Reparaturkosten, Wertminderung, Entsorgungskosten einschließlich der Kosten für Abmeldung und Anmeldung eines Ersatzfahrzeuges, Mietausfall und die Rechtsverfolgungskosten.

Der Mieter haftet jedoch – auch bei ggf. vereinbarter Haftungsbeschränkung – unbeschränkt, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde oder gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen wurde, es sei denn, der Mieter weist nach, dass eine Kausalität zwischen Vertragsverstoß und Schadenseintritt nicht besteht. Auch hinsichtlich der Schadenshöhe bleibt dem Mieter vorbehalten, zur Einschränkung seiner Einstandspflicht nachzuweisen, dass der geltend gemachte Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

In jedem Fall haftet der Mieter für ungewöhnliche Verschmutzungen oder Sachschäden am Fahrzeug, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind.

Bei mehreren Mietern haften alle Mieter gemeinsam in voller Höhe auch für Handlungen einzelner Mieter oder Erfüllungsgehilfen.

Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit dem angemieteten Fahrzeug festgestellt werden, verantwortlich und haftet MS für entstehende Gebühren und Kosten. Zum Ausgleich des hieraus resultierenden Verwaltungsaufwandes berechnet MS für jeden solchen Vorgang eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- EUR zzgl. der gesetzlichen MwSt.

## § 12 Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen der MS gegen den Mieter beginnt jedoch erst nachdem ein schriftlicher Unfallbericht des Mieters vorliegt und die Ermittlungsakte nach polizeilich aufgenommenen Unfällen vorliegt, spätestens jedoch 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges an MS.

## § 13 persönliche Daten

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten einverstanden. Bei Zahlungsverzug oder nicht vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges oder bei Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten können die personenbezogenen Daten in eine Warndatei weitergegeben werden. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung von MS mit seinem gesamten Erklärungsgehalt als Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und wird insoweit vollumfänglich einbezogen.

## § 14 Gerichtsstand / Sonstiges

Als Gerichtsstand wird der Sitz von MS für den Fall vereinbart, dass der Mieter nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder sofern es sich bei dem Mieter um einen Kaufmann handelt.

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

## § 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.



FAHRZEUGVERMIETUNG



ALMESTR. 6  
33649 BIELEFELD



05204 - 924 92 92  
0171 - 93 44 629



INFO@MS-FAHRZEUGVERMIETUNG.DE  
WWW.MS-FAHRZEUGVERMIETUNG.DE



UST-IDNR.: DE 349/5300/4772